

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005	2
1. Satzung vom 15.12.2006 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005	11
2. Satzung vom 14. Dezember 2007 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005.....	12
3. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005	12
4. Satzung vom 02.04.2009 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005	14
5. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005.....	15
6. Satzung vom 10. Dezember 2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005.....	16
7. Satzung vom 12.12.2011 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005	17
8. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005	18
9. Satzung vom 15.03.2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005	19
10. Satzung vom 13.12.2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005	21

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Meschede
vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 15.12.2005 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Meschede (nachfolgend Stadt genannt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 05.12.2003 bzw. 19.12.2005 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungs- und Regenwasserrückhalteanlagen, Spül- und Saugfahrzeuge, TV-Kamerafahrzeuge, sonstige Geräte und Einrichtungen und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 2
Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,3
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,55
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	1,95

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den anderen durch die kanalisierte Straße erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt bis zum 31.12.2005 je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche 4,95 € und ab dem 01.01.2006 je m² Veranlagungsfläche 5,32 €.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser bis zum 31.12.2005 je m² Veranlagungsfläche 4,57 € und ab dem 01.01.2006 je m² Veranlagungsfläche 4,79 €;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser bis zum 31.12.2005 je m² Veranlagungsfläche 0,38 € und ab dem 01.01.2006 je m² Veranlagungsfläche 0,53 €;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
- (4) Für Kanalneubaumaßnahmen, die in 2005 begonnen aber erst in 2006 betriebsfertig hergestellt werden, gelten die bis zum 31.12.2005 gültigen Beitragssätze.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit entfallen.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 9 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und / oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

§ 11 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 11 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 11 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 11 Abs. 5). Die Entnahme aus Wasserläufen steht der Gewinnung aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Das Vorhandensein einer privaten Wasserversorgungsanlage ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler ge-

messene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wasserzähler müssen der Eichordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Kaltwasserzähler sind in dem nach dieser Vorschrift festgelegten Zeitraum zu eichen. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

Der Gebührenpflichtige hat die aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Wassermenge abzulesen und der Stadt bis zum 30. November eines jeden Jahres mitzuteilen.

Die Stadt ist berechtigt, private Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Wasserzähler zu überprüfen.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Zähler muss der Eichordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Einbau des Zählers ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar oder nicht möglich, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (6) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 30. Juni des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres geltend zu machen (Ausschlussfrist).
- (7) Lässt sich die Schmutzwassermenge nach Absatz 1 nicht feststellen, so gilt bei Wohngrundstücken eine Menge von 40 m³ Abwasser je Hausbewohner des angeschlossenen Grundstückes als Abwassermenge im Sinne von Absatz 1. Bei Schätzungen nach den Absätzen 3, 4 und 5, wird die abzuziehende Wassermenge soweit begrenzt, dass pro Hausbewohner und Jahr eine Mindestschmutzwassermenge von 40 m³ verbleibt. Als maßgebliche Zahl der Hausbewohner gilt die für das jeweilige Grundstück im Erhebungszeitraum gemeldete durchschnittliche Personenzahl.
- (8) Bei Neuanschlüssen wird die Vorausleistung entsprechend den Regelungen von Absatz 7 festgesetzt.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung ist die Wassermenge, welche im Rahmen der Viehhaltung verbraucht und nicht dem Kanal zugeführt wird, über eine eigens zu diesem Zweck installierten Wasserzähler nachzuweisen. Der Zähler muss der Eichordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Bruchteile eines Kubikmeters Abwasser werden nicht vergünstigt.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, übernimmt die Stadt die regelmäßige Entleerung der Hauskläranlagen. Die Kosten sind mit der Zahlung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren abgegolten. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für

die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Entwässerungssatzung).

- (11) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt
für das Jahr 2005 jährlich 2,84 €
und
für das Jahr 2006 jährlich 2,90 €

Für Anschlussnehmer, die selbst Genosse beim Ruhrverband sind und eigenständig zur Abwasserabgabe herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser
für das Jahr 2005 jährlich 1,11 €
und
für das Jahr 2006 jährlich 1,14 €.

§ 12 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Für die Gebührenfestsetzung sind die örtlichen Verhältnisse am 01.09. eines jeden Jahres für die nachfolgende Gebührenperiode maßgeblich. Die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Flächen können durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden.
- (3) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Die im Wege der Selbstveranlagung gemachten Angaben werden mit den sich aus den amtlichen Katasterunterlagen ergebenden und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen gewonnenen Daten abgeglichen und ergänzt. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten und die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke, sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

- (4) Wird auf dem Grundstück erstmals eine bebaute und/oder befestigte Fläche hergestellt oder die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Herstellung / Veränderung anzuzeigen. Für die Anzeige gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in 3 Klassen unterteilt:
- Klasse 1 (wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer die keine Gründächer sind) etc.)
 - Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, etc.)
 - Klasse 3 (Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 und 3 obliegt dem Grundstückseigentümer. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (6) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Grundstücksflächen der Klasse 2 werden infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit nur zu 70 % als bebaute und/oder befestigte Fläche veranlagt.

Grundstücksflächen der Klasse 3 werden nur zu 50 % als bebaute und/oder befestigte Fläche veranlagt.

- (7) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 12 Absatz 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteinrichtung (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten/und befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 m³ beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (8) Der Gebührensatz für den Quadratmeter kanalwirksam bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 wird durch Sondersatzung festgelegt.

§ 13

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Abwassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 16 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 19
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 20
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.04.2001 sowie sämtliche zu ihr ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 19.12.2005

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**1. Satzung vom 15.12.2006
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Meschede
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 8 und 9 erhalten Fassung:

"(8) Ist der Gebührenpflichtige Mitglied beim Ruhrverband und zahlt er im Rahmen seines Reinhaltungsbeitrages Kostenanteile für die Niederschlagswasserbehandlung sowie Abwasserabgabe für Niederschlagswasser und beziehen sich die genannten Bestandteile des Reinhaltungsbeitrages auf Einleitungen in das Entwässerungssystem der Stadt, so werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides die genannten Beitragsbestandteile des Reinhaltungsbeitrages auf die festgesetzte Niederschlagswassergebühr rückwirkend angerechnet.

(9) Der Gebührensatz für den Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 wird durch Sondersatzung festgelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Satzung
vom 14. Dezember 2007
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Meschede
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (2) „Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 27.11.2007 stellt die Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung auf ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen gemeinsam mit dem Ruhrverband als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).“

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (11) „Die Gebühr je m³ Schmutzwasser (für Wasser, welches über den A-Beitrag der Stadt erfasst wird) beträgt für das Jahr 2008 jährlich 2,79 €.
„Die Gebühr je m³ Schmutzwasser (für Wassermengen der RV-Genossen, welche eigenständig zur Abwasserabgabe herangezogen werden) beträgt für das Jahr 2008 jährlich 0,99 €.

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr je m² beträgt für das Jahr 2008 jährlich 0,45 €/m².

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 14. Dezember 2007

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Satzung
vom 12.12.2008
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

**der Stadt Meschede
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverbands-A-Beitrag der Stadt erfasst wird beträgt für das Jahr 2009 jährlich 2,88 €.
Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden beträgt für das Jahr 2009 jährlich 1,05 €.

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr je m² beträgt für das Jahr 2009 jährlich 0,47 €.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 12. Dezember 2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**4. Satzung
vom 02.04.2009 zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Meschede vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereiche nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 02.04.2009

Stadt Meschede
Der Bürgermeister
Uli Hess

**5. Satzung vom 18. Dezember 2009
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Meschede
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverbands-A-Beitrag der Stadt erfasst wird beträgt für das Jahr 2010 jährlich 2,83 €.
Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden beträgt für das Jahr 2010 jährlich 1,16 €.

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr je m² beträgt für das Jahr 2010 jährlich 0,53 €.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 18. Dezember 2009

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

6. Satzung vom 10. Dezember 2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- (12) Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverbands-A-Beitrag der Stadt erfasst wird beträgt für das Jahr 2011 jährlich 2,98 €.
Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden beträgt für das Jahr 2011 jährlich 1,21 €.

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Gebühr je m² beträgt für das Jahr 2011 jährlich 0,56 €.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 10. Dezember 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**7. Satzung vom 12.12.2011
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Meschede
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 08.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverbands-A-Beitrag der Stadt erfasst wird beträgt für das Jahr 2012 jährlich 3,11 €.
Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden beträgt für das Jahr 2012 jährlich 1,34 €.

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 beträgt für das Jahr 2012 jährlich 0,54 €.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 12.12.2011

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**8. Satzung vom 14.12.2012
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Meschede
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 13.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- (13) Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverbands-A-Beitrag der Stadt erfasst wird beträgt für das Jahr 2013 jährlich 3,09 €.
Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden beträgt für das Jahr 2013 jährlich 1,31 €.

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (11) Die Gebühr je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 beträgt für das Jahr 2013 jährlich 0,54 €.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 14.12.2012

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**9. Satzung vom 15.03.2013
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Meschede
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.03.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.03.2013

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**10. Satzung vom 13.12.2013
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Meschede vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 12.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverbands-A-Beitrag der Stadt erfasst wird beträgt für das Jahr 2014 jährlich 2,90 €.
Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden beträgt für das Jahr 2014 jährlich 1,15 €.

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 beträgt für das Jahr 2014 jährlich 0,54 €.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 13.12.2013

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess